

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Jamaika zur Änderung des Abkommens über die Abschaffung der Sichtvermerkplicht; Verhandlungen

Am 10. April 2026 ist das europäische Einreise-/Ausreisensystem (Entry-/Exit-System; EES) in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein Instrument, das die Effizienz der Grenzübertrittskontrollen durch deren Automatisierung erhöhen soll. Insbesondere soll die Berechnung und Überwachung der Dauer des zulässigen Aufenthalts bei der Ein- und Ausreise und die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen sichergestellt werden.

Für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die kein Visum benötigen, ist grundsätzlich eine Dauer von bis zu 90 Tagen vorgesehen.

Österreich hatte, wie auch andere EU-Mitgliedstaaten, in der Vergangenheit mit Drittstaaten, darunter Jamaika, Visabefreiungsabkommen für Inhaberinnen und Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen abgeschlossen, die eine bestimmte Dauer für den visafreien Aufenthalt vorsehen (etwa bis zu 30 Tagen). Da diese Aufenthaltsdauer nicht mehr der regulären Schengen-Klausel (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) für den zulässigen visumfreien Aufenthalt in Österreich entspricht, ergibt sich auch eine Abweichung vom EES-Prozess, der auf die standardmäßige Kurzaufenthaltsregelung von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgelegt ist. Abweichungen von den Standardregelungen würden manuelle Anpassungen im Prozess der Grenzkontrolle erfordern und damit einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verursachen. Insbesondere aus praktischen und verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es daher geboten, Regelungen für zulässigen visafreien Aufenthalt mit bis zu 90 Tagen zu normieren.

Vor diesem Hintergrund wurde als Übergangslösung im Sinne der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Reiseverkehrs eine entsprechende Anpassung des § 9 der Verordnung der

Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 88/2026, auf Grundlage des § 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F., vorgenommen, wonach unter anderem Staatsangehörige von Jamaika, die Inhaberinnen oder Inhaber eines gültigen Dienst- oder Diplomatenpasses sind, für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen visumfrei nach Österreich einreisen können.

Um eine reziproke Regelung zu erreichen, ist beabsichtigt, an Jamaika mit einem entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Jamaika über die Abschaffung der Sichtvermerkspflicht, BGBl. Nr. 306/1970, in der Fassung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Jamaika zur Änderung des Abkommens über die Abschaffung der Sichtvermerkspflicht, BGBl. III Nr. 252/2002, heranzutreten.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen im Sinne der lit. a der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F., sein.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die betreffenden österreichischen Visa in den meisten Fällen bereits bislang gebührenfrei ausgestellt werden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Herrn Botschafter Dr. Georg STILLFRIED, im Falle seiner Verhinderung Herrn Botschafter Dr. René AMRY, und im Falle seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Jamaika zur Änderung des Abkommens über die Abschaffung der Sichtvermerkpflcht bevollmächtigen.

11. September 2026

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin